

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **Kreisverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Stormarn vom 21.02.2007**

Aufgrund § 19 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 53 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 18.07.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein verordnet:

### **§ 1**

(1) Die in der Anlage aufgeführten Bäume werden zu Naturdenkmalen erklärt. Sie sind unter den Nummern 62 – 74 in das bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn geführte Verzeichnis der Naturdenkmale eingetragen.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Pflege der Naturdenkmale.

### **§ 2**

(1) Verboten sind die Beseitigung der Naturdenkmale und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können. Insbesondere ist es verboten:

1. Ausästungen vorzunehmen, Zweige abzubrechen oder das Wurzelwerk zu verletzen,
2. den Lebensraum der Naturdenkmale (1½fache Kronenbreite) durch Befahren, bauliche Maßnahmen, gartenbauliche bzw. land- und forstwirtschaftliche Nutzung mittelbar oder unmittelbar so einzuengen oder die Voraussetzung für eine ausgewogene Wasser- und Nährstoffversorgung so zu verändern, dass der Fortbestand der Naturdenkmale in Frage gestellt wird,
3. Befestigungen der Fläche (1½fache Kronenbreite) mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) vorzunehmen,
4. im Wurzelbereich der Naturdenkmale Grabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder Schutt, Unrat oder Bodenbestandteile einzubringen oder abzulagern,
5. im Lebensraum (1½fache Kronenbreite) Salze, Öle, Säuren oder Laugen zu lagern oder aufzuschütten sowie chemische Mittel, wie z. B. Herbizide, Insektizide und Fungizide, anzuwenden,
6. Plakate, Hinweisschilder oder Zäune am Baum oder im Umkreis von 20 m anzubringen oder aufzustellen, ausgenommen die zur Kennzeichnung der Naturdenkmale notwendigen Hinweisschilder,
7. im Lebensraum (1½fache Kronenbreite) Fahrzeuge abzustellen oder Verkaufsstände oder Buden zu errichten,
8. Sprengungen oder Bohrungen innerhalb des Lebensraumes (1½fache Kronenbreite) vorzunehmen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Landesnaturenschutzgesetz und sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 3**

Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 4, 6 und 7 können von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Maßnahmen nicht zu einer nachhaltigen Störung führen können und auch sonst den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können.

### **§ 4**

Unberührt von den Verboten des § 2 bleiben

1. Maßnahmen, die zur Unterhaltung, Pflege und Sicherung der Naturdenkmale notwendig sind,

2. eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der die Naturdenkmale umgebenden Grundstücke mit der Ausnahme im Bereich der 1½fachen Kronenbreite zu pflügen oder die Fläche zu beweiden.

### § 5

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmale befinden, sind verpflichtet, Schäden und Mängel an den Naturdenkmalen der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Pflege und Sicherung der Naturdenkmale zu dulden. Zur Duldung sind auch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten benachbarter Grundstücke verpflichtet, wenn anders diese Maßnahmen nicht sinnvoll durchgeführt werden können.

### § 6

Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer ohne Genehmigung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ausästungen vornimmt, Zweige abbricht oder das Wurzelwerk verletzt,
2. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 den Lebensraum der Naturdenkmale dadurch verändert, dass er unter den Bäumen fährt, bauliche, gartenbauliche, land- oder forstwirtschaftliche Maßnahmen durchführt oder die ausgewogene Wasser- oder Nährstoffversorgung verändert,
3. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 die Fläche (1½fache Kronenbreite) mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
4. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 im Wurzelbereich der Bäume Grabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt oder Schutt, Unrat oder Bodenbestandteile einbringt oder ablagert,
5. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 Salze, Öle, Säuren oder Laugen lagert oder aufschüttet oder chemische Mittel, wie z. B. Herbizide, Insektizide oder Fungizide, anwendet,
6. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 Plakate, Hinweisschilder oder Zäune am Baum oder im Umkreis von 20 m anbringt oder aufstellt, ausgenommen die zur Kennzeichnung der Naturdenkmale notwendigen Hinweisschilder,
7. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 Fahrzeuge abstellt oder Verkaufsstände oder Buden errichtet oder
8. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt.

### § 7

Die Kreisverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Stormarn vom 12.08.1987 (Stormarner Tageblatt vom 20.08.1987), geändert durch Kreisverordnung vom 26.06.1990 (Stormarner Tageblatt vom 05.07.1990), wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird bei der laufenden Nr. 23 die Angabe „3 Rotbuchen“ durch die Angabe „1 Rotbuche“ ersetzt und folgende 3 Zeilen werden gestrichen:

34	1 Ahorn	Reinbek, Bahnsenallee 3	4	186/1
44	3 Eichen	Steinhof, Schuhwiese	1	3/6
49	2 Eichen	Neuhof, Lokfelder Chaussee	8	33/3

### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 21.02.2007

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde  
Klaus Plöger  
Landrat

Anlage zur  
Kreisverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Stormarn vom 21.02.2007

lfd. Nr.	Objekt	Standort	Gemarkung	Flur	Flurstück
62	Stieleiche	Köthel/Stormarn Klosterberg 9	Köthel	3	31/14
63	Platane	Hamfelde/Stormarn Dorfstraße 6	Hamfelde	3	39/4
64	Blutbuche	Grönwohld Dorfstraße 18	Grönwohld	7	46/11
65	Blutbuche	Bargteheide Tremsbütteler Weg 31	Bargteheide	9	6/13
66	Stieleiche	Trittau Möllner Straße	Trittau	6	11/4
67	Stieleiche	Trittau Am Mühlenbach	Trittau	5	93/8
68	Stieleiche	Meddewade Freestot 3	Meddewade	5	28/6
69	Stieleiche	Steinburg, OT Spreng Dorfstraße 8	Spreng	4	15/8
70	Schwarzkiefer	Bad Oldesloe Am Bahnhof	Oldesloe	8	11/87
71	Stieleiche	Barsbüttel, OT Stellau Wiesenhof	Stellau	2	59/15
72	Lebensbaum (14stämmig)	Reinbek Schloss	Reinbek	5	148
73	Stieleiche	Ammersbek Hamburger Straße / Wulfsdorfer Weg	Hoisdüttel	7	107/11
74	Roskastanie	Bad Oldesloe Wolkenweher Dorfstraße 4	Wolkenwehe	2	46